

Satzung der Bildungsnetzwerk China gemeinnützige GmbH, Berlin

§ 1

Rechtsform, Firma, Sitz

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Die Firma der Gesellschaft lautet: Bildungsnetzwerk China gemeinnützige GmbH.
- (3) Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

§ 2

Zweck, Gegenstand, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen berechtigt, die dem Zwecke der Gesellschaft zu dienen geeignet sind.
- (2) Der Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung des deutsch-chinesischen Schüler- und Jugendaustausches und der Förderung von Angeboten der Vermittlung von China-bezogenen Inhalten im deutschen Bildungssystem.
- (3) Daneben kann die Gesellschaft gem. § 58 Nr. 1 AO auch anderen steuerbegünstigten Körperschaften, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder ausländischen Körperschaften Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke gemäß der Absätze (1) und (2) zuwenden.
- (4) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
- (5) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 3

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
- (2) Es ist in voller Höhe erbracht.

§ 4

Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Durch Beschluss der Gesellschaft kann einzelnen Geschäftsführern Alleinvertretungsbefugnis sowie die Befugnis erteilt werden, die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB).
- (3) Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss für alle Geschäfte und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die von den Gesellschaftern erlassen wird.
- (4) Die Geschäftsführung berichtet den Gesellschaftern regelmäßig über den laufenden Geschäftsbetrieb. Die Berichterstattung erfolgt insbesondere durch einen ausführlichen Jahresbericht in der Gesellschafterversammlung sowie durch schriftliche Quartalsberichte. Darüber hinaus steht die Geschäftsführung den Gesellschaftern auf Anforderung für mündliche und schriftliche Erläuterungen und Beratungen zu Einzelfragen der Geschäftstätigkeit zur Verfügung.

§ 5

Gesellschafterversammlungen

- (1) Gesellschafterversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt und werden durch die Geschäftsführung einberufen. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt.
- (2) Die Einberufung erfolgt in Schrift- oder Textform an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen; bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung mit angemessen kürzerer Frist erfolgen. Der Lauf der Frist für die Einladung beginnt mit dem auf den Versand folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.

Im Rahmen der Einberufung bestimmt die Geschäftsführung das Verfahren zur Durchführung der Gesellschafterversammlung und dessen Einzelheiten.

Die Gesellschafterversammlung kann ganz oder teilweise mit persönlicher Anwesenheit, per Telefon oder im Wege elektronischer Kommunikation in einem nur für Gesellschafter und zugelassene Gäste zugänglichen virtuellen Rahmen (Online-Verfahren) stattfinden.

Das Stimmrecht kann durch einen hierzu Bevollmächtigten ausgeübt werden. Vollmachten können der Gesellschaft auch auf einem von der Geschäftsführung näher zu bestimmendem elektronischem Weg übermittelt werden.

Die Geschäftsführung kann weiter vorsehen, dass Gesellschafter an einer realen Gesellschafterversammlung ohne eigene Anwesenheit oder die eines Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme).

- (3) Eine Gesellschafterversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mehr als die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Ist dies nicht der Fall, ist schriftlich an jeden Gesellschafter mit einer Frist von zwei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die vertretenen Geschäftsanteile beschlussfähig, sofern hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.
- (4) Gesellschafterversammlungen finden grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt. Der Vertreter der Stiftung Mercator GmbH führt den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung.
- (5) Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.
- (6) Soweit über die Verhandlung der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung zu Beweis Zwecken eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlung und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und jedem Gesellschafter in Kopie zu übersenden.

§ 6

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, sowohl durch Stimmabgabe in Schriftform (§ 126 BGB), in elektronischer Form (§ 126 a BGB) oder in Textform (§ 126 b BGB) als auch durch mündliche – auch fernmündliche – Abstimmung gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter mit der betreffenden Bestimmung einverstanden erklärt oder der Abstimmung in diesem Verfahren zustimmt.

- (2) Soweit über Gesellschafterbeschlüsse nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über jeden außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefassten Beschluss zu Beweis Zwecken unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, welche den Tag und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt des Beschlusses und die Stimmabgaben anzugeben hat. Der Beschluss ist vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist unverzüglich eine Kopie der Niederschrift zu übersenden.
- (3) Gesellschafterbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsehen. Je € 2.500,00 eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (4) Anfechtungsklagen gegen Gesellschafterbeschlüsse müssen innerhalb eines Monats nach Kenntniserlangung von der Beschlussfassung erhoben werden. Die Anfechtungsfrist ist gewahrt, wenn die Klage innerhalb der Frist bei Gericht anhängig ist. Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit der Beschlussfassung 6 Monate verstrichen sind. Bis zur rechtskräftigen Feststellung ihrer Nichtigkeit sind die Gesellschafterbeschlüsse als wirksam zu behandeln.

§ 7

Verfügungen über Geschäftsanteile

Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil eines Geschäftsanteils, insbesondere die Abtretung oder Verpfändung, ist nur mit von den Gesellschaftern mehrheitlich zu fassendem Zustimmungsbeschluss zulässig. Das Gleiche gilt für die Aufnahme neuer Gesellschafter.

§ 8

Ausscheiden aus der Gesellschaft

- (1) Jeder Gesellschafter kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären. Im Falle des Austritts eines Gesellschafters wird diese nicht aufgelöst, sondern von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.
- (2) Die Gesellschafterversammlung entscheidet per Beschluss unter Ausschluss der Stimmen des ausscheidenden Gesellschafters darüber, ob die Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters eingezogen oder übertragen werden. Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, seine Geschäftsanteile nach Maßgabe des Gesellschafterbeschlusses ganz oder teilweise an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an von der Gesellschaft zu benennenden Dritte zu übertragen oder die Einziehung zu dulden.
- (3) Der ausscheidende Gesellschafter erhält als Abfindung für seine Geschäftsanteile entsprechend der Regelung in § 2 Abs. 5 nicht mehr als seine geleisteten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 9 **Beirat**

- (1) Ein Beirat ist weiteres (fakultatives) Organ der Gesellschaft. Auf ihn finden die aktienrechtlichen Vorschriften für den Aufsichtsrat nach § 52 GmbHG keine Anwendung.
- (2) Die Berufung eines Beiratsmitglieds erfolgt durch Beschluss der Gesellschafter.
- (3) Aufgabe des Beirats ist es, die Arbeit der Gesellschaft zu begleiten und zu beraten. Der Beirat tagt mindestens ein Mal pro Jahr.
- (4) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die von den Gesellschaftern erlassen wird.

§ 10 **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister. Es endet mit dem auf die Eintragung in das Handelsregister folgenden 31. Dezember.

§ 11 **Jahresabschluss, Lagebericht, Mittelverwendung**

- (1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung samt Anhang) und, soweit gesetzlich erforderlich oder durch Gesellschafterbeschluss aufgegeben, den Lagebericht sowie die Mittelverwendungsrechnung innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen.
- (2) Der Jahresabschluss ist durch einen Abschlussprüfer zu prüfen.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss samt Anhang und etwaigem Lagebericht sowie den Prüfbericht unverzüglich den Gesellschaftern vorzulegen, die über dessen Feststellung zu beschließen haben.
- (4) Im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen können Rücklagen gebildet werden.

§ 12 **Auflösung**

- (1) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter übersteigt und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stiftung Mercator GmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft bedarf der Einstimmigkeit.

§ 13

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 14

Schriftform

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

§ 15

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist von den Gesellschaftern unverzüglich durch eine solche wirksame Bestimmung so zu ersetzen, dass der beabsichtigte rechtliche und wirtschaftliche Erfolg in zulässiger Weise erreicht wird. Sollte sich herausstellen, dass dieser Vertrag eine regelungsbedürftige Lücke enthält, so verpflichten sich die Gesellschafter schon jetzt, daran mitzuwirken, dass diese Lücke im Geiste dieses Vertrages durch eine Nachtragsbestimmung geschlossen wird.

§ 16

Gründungsaufwand

Die Kosten dieser Urkunde und ihrer Durchführung (Kosten der notariellen Beurkundung, Gerichtskosten für die Eintragung der Gesellschaft, Veröffentlichungskosten und Kosten der Handelsregisteranmeldung) trägt die Gesellschaft bis zur Höhe von € 1.500,00. Etwaige darüber hinausgehende Kosten trägt die Gründungsgesellschafterin.

Die vorstehende Fassung der Satzung enthält deren vollständigen Wortlaut.

Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit den Beschlüssen in der außerordentlichen Gesellschafterversammlung vom 23. Februar 2022 (Nummer vA-133/2022 des Urkundenverzeichnisses der Notarin Dr. Elke van Arnheim in Essen) über die Änderung der Satzung überein.

Die unveränderten Bestimmungen stimmen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung überein.

Essen, den 23. Februar 2022

L/S gez. Dr. van Arnheim
 (Dr. van Arnheim)
 Notarin

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift) mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Essen, den 24.03.2022

Dr. Elke van Arnheim, Notarin